

## Beitrittserklärung Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen e.V.

Ich möchte der Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen e.V. beitreten.

Mir ist bekannt, dass der Vorstand noch über meinen Beitritt entscheiden muss (§ 5 der Satzung), damit die beitragspflichtige Mitgliedschaft im Sinne der Satzung entsteht **und bin außerdem mit Folgendem einverstanden:**

### I. Beitragszahlung

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 120,- Euro.
- Der Beitrag wird jedes Jahr zum 31.03. fällig, vgl. § 6 der Satzung. Wegen der Regelung in der Satzung ist für die Fälligkeit des Beitrages eine gesonderte Aufforderung oder eine Rechnungsstellung durch den Verein NICHT erforderlich. **Ich verpflichte mich daher, jährlich selbst für die Bezahlung des Beitrags Sorge zu tragen.**
- Mit ist bekannt, dass keine Sammelüberweisungen erfolgen sollen, wenn in einer Bürogemeinschaft oder Sozietät mehrere Anwältinnen und/oder Anwälte Mitglieder sind: **PRO MITGLIED EINE ÜBERWEISUNG.**
- Ich verpflichte mich, **für Überweisungen des Mitgliedsbeitrags AUSSCHLIEßLICH das eigens hierfür vorgesehene Konto (beginnt mit DE 55 ...) zu verwenden** und NICHT das Konto, auf das die Gebühren für die Fortbildungen überwiesen werden. Das Konto für die Mitgliedsbeiträge wird mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand mitgeteilt.
- **BEI EINTRITT IM LAUFENDEN JAHR:** Eine anteilige Beitragsreduzierung für jeden bereits verstrichenen Monat erfolgt nicht, grundsätzlich ist der volle Beitrag zu bezahlen! Stattdessen kann (siehe dazu sogleich) eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags im ersten Mitgliedsjahr AUF ANTRAG gewährt werden. Hintergrund ist im Wesentlichen, dass der Beitrag die solidarische Umlage der Leistungen des Vereins für Mitglieder (reduzierte Teilnahmebeiträge für Mitglieder bei Fortbildungen, Kosten für die Mitgliederverwaltung etc.) abdeckt. Daher ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu zahlen, unabhängig davon, wann eingetreten wird. Eine gesonderte Aufnahmegebühr oder Ähnliches sieht unser Verein dagegen eben zum Beispiel nicht vor. Bitte sehen Sie daher von eigenmächtigen Kürzungen des Mitgliedsbeitrags ab!
- Im ersten Mitgliedsjahr KANN auf ANTRAG eine Ermäßigung gewährt werden (vgl. § 6 der Satzung). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die vorstehenden Hinweise zum Eintritt während des laufenden Jahres! Das bedeutet: Die Beitragsermäßigung MUSS beantragt werden. Da es eine KANN-Bestimmung ist, ist eine Ermäßigung ohne Zustimmung durch den Vorstand nicht möglich. Bitte sehen Sie daher von eigenmächtigen Reduzierungen des Antrages ab.

### II. Kommunikation per Email / Newsletter

Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt per Email / Newsletter, siehe dazu auch die Satzung. Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Vereinigung diese Kommunikation ermöglicht wird, insbesondere die Geschäftsstelle unverzüglich über jede Änderung zu informieren. Die bloße Umbestellung bzw. Änderung des Newsletters reicht hierfür nicht aus.

### III. Einwilligungserklärung Daten / Kenntnis der Datenschutzerklärung der Vereinigung

Ich bin damit einverstanden dass meine Daten von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen e.V. zum Zweck der Vertragserfüllung im Rahmen der Mitgliedschaft hinterlegt, verarbeitet und genutzt werden und dass dies insbesondere auch die Weitergabe meiner Daten an Dritte zu diesem Zweck umfasst.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung, erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Die Datenschutzerklärung der Vereinigung habe ich hier aufgerufen: <https://strafverteidiger-berlin.de/datenschutz/> und [meine diesbezüglichen Rechte](#) zur Kenntnis genommen

Die Einverständniserklärung erfolgt auf freiwilliger Basis. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich die Einverständniserklärung jederzeit durch schriftliche Mitteilung für die Zukunft widerrufen kann.

**IV.  
Satzung**

Die Satzung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen e.V. ist Bestandteil dieses Antrages Anlage 2, ab S. 4). Ich habe sie gelesen und verstanden und erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden.

**V.  
Teilnahme an Telefonnotdienst / Rechtsberatungen**

Ich verpflichte mich zur Teilnahme an:

- den Rechtsberatungen (wie in der Anlage auf S. 3 angegeben)  ja  nein
- dem Telefonnotdienst  ja  nein

ich bin zum heutigen Tag seit mindestens zwei Jahren als RAin/RA zugelassen  ja  nein

Angabe der Handy-Nr. (zwingend erforderlich) .....

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Einteilung zum Notdienst bedeutet, mich in dieser Zeit durchgehend telefonisch und persönlich verfügbar zu halten, da etwa für Tätigkeiten beim Ermittlungsrichter in der Regel die persönliche Anwesenheit erforderlich ist. Ist mir dies am eingeteilten Tag nicht möglich, besteht die Möglichkeit, über die Geschäftsstelle den Dienst zu tauschen. Dazu muss ich dieser selbst einen Tauschpartner benennen, der sich ebenfalls bereit erklärt, durchgehend erreichbar zu sein.

Verstoße ich hiergegen, kann mich der Vorstand ohne Weiteres aus dem Notfalldienst ausschließen.

**VI.  
Angaben zur beitragswilligen Person**

Ich habe die vorstehenden Hinweise (I. bis IV.), insbesondere auch die Datenschutzhinweise (III.), gelesen und erkläre mich mit ihnen durch die Angabe meiner Daten zur Person einverstanden:

Name:.....

Straße/Nr./PLZ/Ort: .....

.....

Telefon: ..... Telefax: .....

Emailadresse: .....

Datum: ..... **Unterschrift und ggf. Kanzleistempel:** .....

Bitte beachten Sie den Fragebogen in der Anlage für die Einteilung der rechtsberatenden Anwältinnen und Anwälte in den Justizvollzugsanstalten! Dieser ist gesondert zu unterschreiben!

## ANLAGE 1 zum Mitgliedsantrag - Rechtsberatungen

### Einteilung für Rechtsberatungen

Ich möchte teilnehmen an der Rechtsberatung in der/den (Zutreffendes bitte ankreuzen)

#### JVAen für Frauen

ja  nein

1. Bereich Lichtenberg, Alfredstr. 11, 10365 Berlin;
2. Bereich Pankow, Arkonastr. 56, 13189 Berlin;
3. Bereich Neukölln, Neuwedellerstr. 4, 12053 Berlin;
4. Bereich Reinickendorf, Ollenhauerstr. 128, 13403 Berlin;

Wegen des geringen Bedarfs wird hier eine **wöchentliche** Einteilung vorgenommen und die JVAen melden sich selbst bei den eingeteilten Anwältinnen/Anwälten.

#### JSA Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin

ja  nein

Wegen des geringen Bedarfs wird hier eine **wöchentliche** Einteilung vorgenommen und die JSA meldet sich selbst bei den eingeteilten Anwältinnen/Anwälten.

#### JVA Plötzensee und Justizvollzugskrankenhaus

ja  nein

1. JVA Plötzensee (auch ehemals Charlottenburg), Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin
2. Justizvollzugskrankenhaus, Saatwinkler Damm 1 A, 13627 Berlin

Wegen des geringen Bedarfs wird hier eine **wöchentliche** Einteilung vorgenommen und die JVAen melden sich selbst bei den eingeteilten Anwältinnen/Anwälten.

#### JVA Tegel & Moabit

ja  nein

1. JVA Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin
2. JVA Moabit, Beratungszentrum, Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin;

Wegen des geringen Bedarfs wird hier eine **wöchentliche** Einteilung vorgenommen. **Die eingeteilten Anwältinnen/Anwälte fragen die Termine in der entsprechenden Woche am Montag bei der JVA Tegel und JVA Moabit ab.**

#### JVA Heidering

ja  nein

JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren

Wegen des geringen Bedarfs wird hier eine **monatliche** Einteilung vorgenommen und die JVA meldet sich selbst bei den eingeteilten Anwältinnen/Anwälten.

#### Krankenhaus des Maßregelvollzuges

ja  nein

Krankenhaus des Maßregelvollzuges (KMV), Olbendorfer Weg 70, 13403 Berlin

Wegen des geringen Bedarfs wird hier eine **zweiwöchige** Einteilung vorgenommen und das KMV meldet sich selbst bei den eingeteilten Anwältinnen/Anwälten.

Datum: ..... Unterschrift und ggf. Stempel: .....

**§ 1**

Zur Wahrung und Vertretung der Interessen der Strafverteidiger sowie zur Behandlung aller die Strafverteidigung berührenden Fragen und zur Durchführung der Rechtsberatung im Untersuchungsgefängnis besteht ein eingetragener Verein unter dem Namen:

**VEREINIGUNG BERLINER STRAFVERTEIDIGER\*INNEN**

eingetragener Verein, mit Sitz in Berlin. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

**§ 2**

Mitglieder können werden:

1. alle in Berlin und Brandenburg zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen.
2. Personen, die sich Verdienste um das Strafrecht erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt, von der Zahlung der Beiträge aber entbunden.

**§ 3**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod,
2. durch Austritt nach schriftlicher Kündigung unter Einbehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
3. durch Ausschließung aus wichtigem Grund.

Die Ausschließung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung binnen eines Monats seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Falle kann die Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit zustande gekommen ist, erfolgen.

**§ 4**

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an dem Vereinsvermögen.

**§ 5**

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet darüber.

**§ 6**

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Beitrittsmonat folgenden Monat. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines laufenden Geschäftsjahres fällig.

Der Beitrag kann bei neuen Mitgliedern im ersten Mitgliedsjahr auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden.

Ist ein Mitglied aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den vollen Mitgliedsbeitrag aufzubringen und wird dies glaubhaft gemacht, kann der Vorstand auf Antrag über eine Reduzierung des Beitrages nach Ermessen entscheiden.

Die Entscheidung gilt für ein Jahr und kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

## § 7

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und fünf weiteren Mitgliedern ohne Ressort.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies verlangt.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, oder, falls dieser die Versammlung nicht leiten will, oder abwesend ist, sein Stellvertreter, notfalls das den Jahren nach älteste Mitglied. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder wählen.

Wahlvorschläge oder Kandidaturen können auch aus der Mitgliederversammlung heraus erfolgen.

Erreicht nicht die erforderliche Anzahl von Kandidaten/innen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei diesem Wahlgang werden neue Kandidaturen zugelassen. Ergibt sich auch dann keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Neue Kandidaturen werden für diesen Wahlgang nicht zugelassen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeisterin werden einzeln gewählt.

## § 8

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für dieselbe Geschäftszeit wie für den Vorstand.

## § 9

Alljährlich findet im Januar (vgl. § 7) eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen hat.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung abgesandt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per E-Mail, es sei denn, ein Mitglied widerspricht der elektronischen Versendung für seine Person bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle. In diesem Fall erfolgt die Einladung auf dem Postweg.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres vor der jeweiligen Mitgliederversammlung sicherzustellen, dass in der Geschäftsstelle ihre aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Die Regelungen des Absatzes 2 gelten für den Versand des Mitgliederrundbriefes entsprechend.

## § 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen.

Die Vorschriften des § 9 gelten entsprechend.

## **§ 11**

Beschlüsse werden in allen Versammlungen durch Stimmenmehrheit gefasst, soweit nach Gesetz oder Statut nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins werden durch den Schriftführer niedergeschrieben und von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

In jeder Versammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über diese wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

In jedem Fall kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

## **§ 12**

Anträge auf Satzungsänderung sind einen Monat vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenzahl von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 13**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind; ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Diese Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, welche die Liquidation schnellstmöglich durchzuführen haben.